

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Vertikale kleine Windkraftanlagen

Kleine Anfrage - KA 5/6805

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit**

Frage Nr. 1:

Gibt es in der Landesregierung von Sachsen-Anhalt Überlegungen und Vorstellungen im Hinblick auf die Nutzung von vertikalen kleinen Windkraftanlagen (VWKA)?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 2.

Frage Nr. 2:

Welche Rolle könnten aus Sicht der Landesregierung vertikale kleine Windkraftanlagen innerhalb eines Energiemixes einnehmen.

Der Energiemix ist mit allen verfügbaren erneuerbaren Energien auszuschöpfen. Dazu gehören auch Technologien, die, wie die vertikalen Windkraftwerke, erst am Anfang ihrer Entwicklung stehen. Die genauen technischen und ökonomischen Potenziale der VWKA werden zurzeit in einem Pilotprojekt ermittelt, das das Institut für Psychologie der Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg zusammen mit der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design in Halle, dem Institut für Energie- und Umweltforschung in Heidelberg, dem Institut für Technische Mechanik der Technischen Universität Clausthal, der PSE GmbH - Forschung, Entwicklung, Marketing in Freiburg und der Tassa GmbH, Hersteller vertikaler Windenergieanlagen in Wolfsburg, durchführt. Es erfolgt eine Analyse und Bewertung des technischen Potenzials der VWKA, des Nachfragepotenzials und der sozialen Akzeptanz, der Umweltverträglichkeit und des Einsatzpotenzials sowie des Exportpotenzials hinsichtlich Entwicklungs- und Schwellenländer. Das Projekt wird im Zeitraum vom 1. April 2007 bis 31. März 2009 durchgeführt. Ergebnisse sind, soweit bekannt, noch nicht veröffentlicht.

Vertikale kleine Windkraftanlagen besitzen bauartbedingt nur eine kleine durchströmte Fläche und liefern wenig Leistung. Weil die Windgeschwindigkeit mit der Höhe

(Ausgegeben am 05.05.2009)

über Grund zunimmt, bei konventionellen Windkraftanlagen steigt der Ertrag mit der dritten Potenz der Nabenhöhe, können in Bodennähe aufgestellte kleine vertikale Windkraftanlagen nie die Effizienz moderner konventioneller Windkraftanlagen erreichen.

Frage Nr. 3:

Inwieweit gibt es Überlegungen dazu, solche Anlagen baugenehmigungsfrei zu stellen bzw. welche Bedingungen müssten erfüllt sein für eine Genehmigungsfreiheit?

Verfahrensfrei sind Windkraftanlagen mit bis 10 Metern Nabenhöhe (horizontale oder vertikale Achse) im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch, BauGB; § 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt; BauO LSA).

Im Innenbereich nach § 34 BauGB und im beplanten Bereich nach § 30 BauGB bedarf die Errichtung von Windkraftanlagen einer Baugenehmigung.

Frage Nr. 4:

Inwieweit kann sich eine Berücksichtigung von vertikalen kleinen Windkraftanlagen in der Novelle der Bauordnung widerspiegeln?

Es ist aus bauaufsichtlicher Sicht derzeit nicht erforderlich, wegen der Windkraftanlagen mit vertikaler Achse besondere Regelungen in der Bauordnung aufzunehmen. Aus bauplanungsrechtlichen Gründen, wegen der Auswirkungen von Windkraftanlagen in Bezug auf Lärm und Schattenwirkung und wegen Anforderungen an Standsicherheit wird eine über § 60 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f BauO LSA hinausgehende Verfahrensfreiheit nicht erwogen.

Frage Nr. 5:

Inwieweit sind der Landesregierung bereits Nutzungen von vertikalen kleinen Windkraftanlagen bekannt?

Auf den von der LIMSA verwalteten Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt werden keine vertikalen kleinen Windkraftanlagen genutzt.

Das Unternehmen energy-age wind Ltd. & Co hat seit November 2008 die Demonstrationsanlage einer Mantelturbine an ihrem Vertriebszentrum in Halle errichtet. Weitere Anlagen dieser Firma sollen im Norden Sachsen-Anhalts Ende Mai 2009 ausgeliefert und aufgestellt werden.

Die Firma Tassa GmbH, Wolfsburg, will Ende April, Anfang Mai, zwei Anlagen in Sachsen-Anhalt installieren.

Frage Nr. 6:

Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, die Nutzung von vertikalen kleinen Windkraftanlagen zu unterstützen bzw. zu fördern?

Wenn der durch kleine vertikale Windkraftanlagen erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird, erfolgt eine Subventionierung durch die Auszahlung der Einspeisevergütung. In Sachsen-Anhalt wird für den Bau von Maschinen im Bereich der erneuerbaren Energien eine Förderung von 50 % bis maximal 5.000 € gewährt.

Frage Nr. 7:

Inwieweit wäre es denkbar, landeseigene Grundstücke und Immobilien als „Versuchsobjekte“ mit einzubeziehen?

Bei vertikalen kleinen Windkraftanlagen muss beachtet werden, dass im Gegensatz zum Solarstrom hier zum Teil mit Lärmemissionen gerechnet werden muss. Vor allem, wenn ein schnell laufendes Windrad dicht am Haus steht oder mit dem Gebäude verbunden ist, kann es zu Laufgeräuschen und Schwingungen kommen, die sich übertragen. Um Schäden an Gebäuden zu vermeiden, müssten hier detaillierte Prüfungen durchgeführt werden.